



C/2024/5018

9.9.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**  
**6. September 2024**  
(C/2024/5018)

**1 Euro =**

| Währung |                      |  | Kurs    | Währung |                            |  | Kurs      |
|---------|----------------------|--|---------|---------|----------------------------|--|-----------|
| USD     | US-Dollar            |  | 1,1103  | CAD     | Kanadischer Dollar         |  | 1,4984    |
| JPY     | Japanischer Yen      |  | 158,93  | HKD     | Hongkong-Dollar            |  | 8,6526    |
| DKK     | Dänische Krone       |  | 7,4620  | NZD     | Neuseeländischer Dollar    |  | 1,7858    |
| GBP     | Pfund Sterling       |  | 0,84293 | SGD     | Singapur-Dollar            |  | 1,4428    |
| SEK     | Schwedische Krone    |  | 11,3698 | KRW     | Südkoreanischer Won        |  | 1 477,30  |
| CHF     | Schweizer Franken    |  | 0,9365  | ZAR     | Südafrikanischer Rand      |  | 19,6875   |
| ISK     | Isländische Krone    |  | 153,30  | CNY     | Chinesischer Renminbi Yuan |  | 7,8650    |
| NOK     | Norwegische Krone    |  | 11,8015 | IDR     | Indonesische Rupiah        |  | 17 114,05 |
| BGN     | Bulgarischer Lew     |  | 1,9558  | MYR     | Malaysischer Ringgit       |  | 4,8082    |
| CZK     | Tschechische Krone   |  | 25,034  | PHP     | Philippinischer Peso       |  | 62,118    |
| HUF     | Ungarischer Forint   |  | 394,75  | RUB     | Russischer Rubel           |  |           |
| PLN     | Polnischer Zloty     |  | 4,2800  | THB     | Thailändischer Baht        |  | 37,228    |
| RON     | Rumänischer Leu      |  | 4,9735  | BRL     | Brasilianischer Real       |  | 6,1855    |
| TRY     | Türkische Lira       |  | 37,7388 | MXN     | Mexikanischer Peso         |  | 22,1512   |
| AUD     | Australischer Dollar |  | 1,6503  | INR     | Indische Rupie             |  | 93,2060   |

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/5440

9.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.104903**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/5440)

|                                            |                                                                                                                                 |                      |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Datum der Annahme der Entscheidung         | 20.7.2023                                                                                                                       |                      |
| Nummer der Beihilfe                        | SA.104903                                                                                                                       |                      |
| Mitgliedstaat                              | Frankreich                                                                                                                      |                      |
| Region                                     |                                                                                                                                 |                      |
| Titel (und/oder Name des Begünstigten)     | ArcelorMittal France                                                                                                            |                      |
| Rechtsgrundlage                            | France 2030 national investment plan (Loi du 30 décembre 2021 de finances 2022 & Loi du 30 décembre 2022 de finances pour 2023) |                      |
| Art der Beihilfe                           | Ad-hoc-Beihilfe                                                                                                                 | ArcelorMittal France |
| Ziel                                       | Umweltschutz                                                                                                                    |                      |
| Form der Beihilfe                          | Zuschuss                                                                                                                        |                      |
| Haushaltsmittel                            | Haushaltsmittel insgesamt: 8 50 000 000 EUR                                                                                     |                      |
| Beihilfehöchstintensität                   |                                                                                                                                 |                      |
| Laufzeit                                   | ab 20.7.2023                                                                                                                    |                      |
| Wirtschaftssektoren                        | Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen                                                                              |                      |
| Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde | Direction générale des entreprises (DGE)<br>61, boulevard Vincent Auriol, 75703 Paris Cedex 13                                  |                      |
| Sonstige Angaben                           |                                                                                                                                 |                      |

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>

\_\_\_\_\_



C/2024/5467

9.9.2024

**Mitteilung der Regierung der Republik Polen betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen**

**Bekanntmachung eines Konzessionsantrags für die Prospektion und Exploration von Methanlagerstätten in Steinkohlelagerstätten und die Förderung von Methan in Steinkohlelagerstätten im Gebiet „Kaczyce I“**

(C/2024/5467)

**ABSCHNITT I: RECHTSGRUNDLAGE**

1. Artikel 49ec Absatz 2 des Geologie- und Bergbaugesetzes vom 9. Juni 2011 (Polnisches Gesetzblatt (Dziennik Ustaw), 2023, Pos. 633, in geänderter Fassung).
2. Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3; Sonderausgabe in polnischer Sprache: Kapitel 6, Band 2, S. 262).

**ABSCHNITT II: VERGABEBEHÖRDE**

Bezeichnung: Ministerstwo Klimatu i Środowiska (Ministerium für Klima und Umwelt)

Postanschrift: ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN

Tel. +48 223692449

Fax +48 223691100

Website: [www.gov.pl/web/klimat](http://www.gov.pl/web/klimat)

**ABSCHNITT III: VERFAHRENSGEGENSTAND**

**1) Informationen über die Einreichung eines Konzessionsantrags**

Der Konzessionsvergabestelle wurde ein Konzessionsantrag für die Prospektion und Exploration sowie Förderung von Methanvorkommen in der Steinkohlelagerstätte „**Kaczyce I**“ vorgelegt.

**2) Art der Tätigkeiten, für die die Konzession erteilt werden soll**

Konzession für die Prospektion und Exploration von Methanlagerstätten in Steinkohlelagerstätten und die Förderung von Methan in Steinkohlelagerstätten im Gebiet „**Kaczyce I**“, Teil des Konzessionsblocks Nr. 410.

**3) Gebiet, in dem die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen**

Die Grenzen des Gebiets sind durch Linien festgelegt, die Punkte mit den folgenden Koordinaten im Bezugssystem PL-1992 verbinden:

| Nr. | X [PL-1992] | Y [PL-1992] |
|-----|-------------|-------------|
| 1   | 219 954,4   | 470 530,9   |
| 2   | 219 901,1   | 470 538,6   |
| 3   | 219 592,8   | 470 233,3   |
| 4   | 219 418,0   | 470 112,2   |
| 5   | 219 333,2   | 470 013,7   |
| 6   | 219 173,8   | 469 696,4   |
| 7   | 219 043,5   | 469 508,8   |

| Nr. | X [PL-1992] | Y [PL-1992] |
|-----|-------------|-------------|
| 8   | 218 628,4   | 469 058,8   |
| 9   | 218 476,1   | 469 109,4   |
| 10  | 218 001,4   | 469 069,2   |
| 11  | 217 731,5   | 469 238,9   |
| 12  | 217 546,5   | 469 543,6   |
| 13  | 217 136,7   | 469 648,3   |
| 14  | 216 881,7   | 469 997,9   |
| 15  | 216 646,8   | 470 067,8   |
| 16  | 216 112,2   | 469 997,8   |
| 17  | 215 592,5   | 470 117,2   |
| 18  | 215 342,6   | 470 251,9   |
| 19  | 215 176,1   | 470 643,7   |
| 20  | 215 022,5   | 470 796,4   |
| 21  | 214 503,9   | 470 766,2   |
| 22  | 214 372,9   | 470 875,9   |
| 23  | 214 767,9   | 472 395,1   |
| 24  | 219 245,6   | 472 397,6   |

Die Oberfläche der senkrechten Projektion des Gebietes beträgt 12,92 km².

Administrative Lage:

Woiwodschaft Schlesien (Śląskie)

Landkreis (Powiat) Cieszyn, Landgemeinden Zebrzydowice und Hażlach

- 4) **Die Frist für die Einreichung von Konzessionsanträgen durch andere Einrichtungen, die an der Tätigkeit interessiert sind, für die die Konzession erteilt werden soll, beträgt mindestens 90 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.**

Konzessionsanträge müssen beim Ministerium für Klima und Umwelt bis spätestens 12.00 Uhr (MEZ/MESZ) am letzten Tag des 90-Tage-Zeitraums eingereicht werden, der an dem auf das Datum der Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgenden Tag beginnt.

- 5) **Bewertungskriterien für Konzessionsanträge und Gewichtung dieser Kriterien nach Maßgabe von Artikel 49k Absätze 1, 1a und 3 des Geologie- und Bergbaugesetzes**

Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 30 % | — Umfang und Zeitplan der vorgeschlagenen geologischen Arbeiten, einschließlich der praktischen geologischen Tätigkeiten, oder der Gewinnungstätigkeiten,                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 20 % | — finanzielle Leistungsfähigkeit, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsquellen und -arten für die geplanten Tätigkeiten einschließlich des Anteils der Eigenmittel und der Fremdfinanzierung, |

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>20 %</b> | — vorgeschlagene Technologie zur Durchführung der geologischen Arbeiten, einschließlich praktischer geologischer Tätigkeiten, oder Gewinnungstätigkeiten,                                                                                                                              |
| <b>15 %</b> | — technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere die Verfügbarkeit des geeigneten technischen, organisatorischen, logistischen und personellen Potenzials, |
| <b>10 %</b> | — Umfang und Zeitplan der obligatorischen Entnahme von Proben während der praktischen geologischen Tätigkeiten, einschließlich Bohrkernen,                                                                                                                                             |
| <b>5 %</b>  | — Erfahrung mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten oder der Förderung von Kohlenwasserstoffen unter Gewährleistung eines sicheren Betriebs, des Schutzes von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes.                         |

Haben nach der Bewertung der Anträge anhand der vorstehend genannten Kriterien zwei oder mehr Angebote die gleiche Punktzahl erzielt, wird für die endgültige Entscheidung zwischen den betreffenden Angeboten die Höhe des in der Prospektions- und Explorationsphase anfallenden Entgelts für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts als zusätzliches Kriterium herangezogen.

#### ABSCHNITT IV: WEITERE ANGABEN

##### IV.1) **Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:**

Ministerstwo Klimatu i Środowiska  
 Departament Geologii  
 ul. Wawelska 52/54  
 00-922 Warszawa  
 POLEN

##### IV.2) **Weitere Informationen:**

— Website des Ministeriums für Klima und Umwelt: <https://www.gov.pl/web/klimat>

— Departament Geologii (Abteilung Geologie)

Ministerstwo Klimatu i Środowiska  
 ul. Wawelska 52/54  
 00-922 Warszawa  
 POLEN

Tel. +48 223692449

Fax +48 223691100

E-Mail: [departament.geologii@klimat.gov.pl](mailto:departament.geologii@klimat.gov.pl)

##### IV.3) **Beschluss über die Eignung**

Konzessionsanträge können von Unternehmen eingereicht werden, die laut Beschluss ein Eignungsverfahren gemäß Artikel 49a Absatz 17 Geologie- und Bergbaugesetz erfolgreich durchlaufen haben.

**IV.4) Mindestentgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts**

Die Mindestentgelthöhe für die Begründung der Schürfrechte für das Gebiet „Kaczyce I“ während des Basiszeitraums von fünf Jahren für Prospektion und Exploration beträgt **6 000,00 PLN** (Betrag in Worten: sechstausend Zloty) **pro Jahr**. Das jährliche Entgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts in der Prospektions- und Explorationsphase ist an den Index der durchschnittlichen Verbraucherpreise für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zu dem Jahr, das dem Datum der Zahlung des Entgeltes vorausgeht, gekoppelt. Der Index wird vom Präsidenten des Zentralen Statistischen Amtes im Amtsblatt, dem „Monitor Polski“, bekannt gegeben.

**IV.5) Erteilung der Konzession und Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts**

Nachdem die Konzessionsbehörde die nach dem Geologie- und Bergbaugesetz erforderlichen Stellungnahmen oder Vereinbarungen erhalten hat, erteilt sie Konzessionen für die Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und die Förderung von Kohlenwasserstoffen

- 1) dem Unternehmen, dessen Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhält, oder
  - 2) wenn ein von mehreren Unternehmen gemeinsam eingereichter Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhalten hat, den Parteien des betreffenden Kooperationsvertrages, sobald dieser der Konzessionsbehörde vorgelegt wurde
- zugleich erteilt sie anderen Unternehmen keine Konzession (Artikel 49ee Absatz 1 des Geologie- und Bergbaugesetzes).

Die Konzessionsbehörde schließt mit dem Unternehmen, dessen Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhält, oder – wenn ein von mehreren Unternehmen gemeinsam eingereichter Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhält – mit all diesen Unternehmen einen Vertrag zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts (Artikel 49ee Absatz 2 des Geologie- und Bergbaugesetzes). Um Tätigkeiten der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen in Polen durchführen zu können, muss der Betreiber sowohl das bergbauliche Nießbrauchsrecht als auch eine Konzession besitzen.

**IV.6) Anforderungen an Konzessionsanträge und von den Antragstellern einzureichende Unterlagen**

In Artikel 49eb des Geologie- und Bergbaugesetzes ist festgelegt, welche Bestandteile ein Konzessionsantrag enthalten muss.

Als Zweck der geologischen Arbeiten, einschließlich praktischer geologischer Tätigkeiten, sollte das Alter der geologischen Formationen, in denen die geologischen Arbeiten durchgeführt werden (geologischer Zweck), angegeben werden.

**IV.7) Mindestexplorationskategorie für Lagerstätten**

Die Mindestkategorie für die Exploration von Methanlagerstätten in Steinkohlelagerstätten des Gebiets „Kaczyce I“ ist Kategorie C.

*Im Auftrag des Ministers*  
(Ministerium für Klima und Umwelt)



C/2024/5468

9.9.2024

**Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt <sup>(1)</sup> notifizierte elektronische Identifizierungssysteme**

(C/2024/5468)

| Name des Systems                                                                                                | eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems                                                                                                                                                                                                                           | Notifizierender Mitgliedstaat | Sicherheitsniveau               | Für das System zuständige Stelle                                                                                       | Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Deutsche Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis – eID) basierend auf Extended Access Control | Nationaler Personalausweis<br>Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)<br>eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des EWR                                                                                                                                                 | Bundesrepublik Deutschland    | Hoch                            | Bundesministerium des Innern<br>Alt-Moabit 140<br>10557 Berlin<br>DGI2@bmi.bund.de<br>+49 301 86810                    | 26.9.2017<br>14.12.2020                        |
| SPID – Öffentliches digitales Identifizierungssystem                                                            | SPID elektronischer Identitätsnachweis (eID) bereitgestellt von:<br>— Aruba PEC S.p.A.<br>— Namirial S.p.A.<br>— InfoCert S.p.A.<br>— In.Te.S.A. S.p.A.<br>— Poste Italiane S.p.A.<br>— Register S.p.A.<br>— Sielte S.p.A.<br>— Telecom Italia Trust Technologies S.r.l. | Italien                       | Hoch<br>Substanziell<br>Niedrig | AgID – Agentur für Digitales Italien<br>Viale Liszt 21<br>00144 Rom<br>eidas-spida@agid.gov.it<br>+39 0685264407       | 10.9.2018                                      |
|                                                                                                                 | — Lepida S.p.A.                                                                                                                                                                                                                                                          |                               |                                 |                                                                                                                        | 13.9.2019                                      |
|                                                                                                                 | — Etna Hitech S.C.p.A.<br>— InfoCamere S.C.p.A.<br>— Intesi Group S.p.A.<br>— TeamSystem S.p.A.                                                                                                                                                                          |                               |                                 |                                                                                                                        | 23.11.2023                                     |
| Nationales Identifizierungs- und Authentifizierungssystem (NIAS)                                                | Personalausweis (eOI)                                                                                                                                                                                                                                                    | Republik Kroatien             | Hoch                            | Ministerium für öffentliche Verwaltung,<br>Republik Kroatien<br>Maksimirska 63<br>10000 Zagreb<br>e-gradjani@uprava.hr | 7.11.2018                                      |

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>.

| Name des Systems                                                                                                                                                                                                                                  | eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems                                                                      | Notifizierender Mitgliedstaat | Sicherheitsniveau | Für das System zuständige Stelle                                                                                                                                                | Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Estnisches eID-System: Personalausweis<br>Estnisches eID-System: Aufenthaltskarte<br>Estnisches eID-System: Digi-ID<br>Estnisches eID-System: e-Residency Digi-ID<br>Estnisches eID-System: Mobiil-ID<br>Estnisches eID-System: Diplomatenausweis | — Personalausweis<br>— Aufenthaltskarte<br>— Digi-ID<br>— e-Residency Digi-ID<br>— Mobiil-ID<br>— Diplomatenausweis | Republik Estland              | Hoch              | Polizei- und Grenzschutzamt<br>Pärnu mnt 139<br>15060 Tallinn<br>eid@politsei.ee<br>+372 6123000                                                                                | 7.11.2018                                      |
| Documento Nacional de Identidad electrónico (DNIe)                                                                                                                                                                                                | Spanische Personalausweiskarte (DNIe)                                                                               | Königreich Spanien            | Hoch              | Ministerium des Innern –<br>Königreich Spanien<br>C/ Julián González<br>Segador, s/n<br>28043 Madrid<br>divisiondedocumentacion@policia.es                                      | 7.11.2018                                      |
| Luxemburgischer Personalausweis (eID-Karte)                                                                                                                                                                                                       | Luxemburgische Personalausweiskarte (eID)                                                                           | Großherzogtum Luxemburg       | Hoch              | Ministerium des Innern<br>BP 10<br>2010 Luxemburg, Luxemburg<br>minint@mi.etat.lu<br>secretariat@ctie.etat.lu<br>+352 24784600                                                  | 7.11.2018                                      |
| Belgisches eID-System FAS/e-Karten                                                                                                                                                                                                                | E-Karte für belgische Bürger<br>E-Karte für Ausländer                                                               | Königreich Belgien            | Hoch              | Föderaler öffentlicher Dienst<br>Politik und Unterstützung<br>(BOSA), Generaldirektion<br>Digitale Transformation<br>Simon Bolivarlaan 30<br>1000 Brüssel<br>eidas@bosa.fgov.be | 27.12.2018                                     |
| Cartão de Cidadão (CC, Bürgerkarte)                                                                                                                                                                                                               | Portugiesischer nationaler Personalausweis (eID-Karte)                                                              | Portugiesische Republik       | Hoch              | AMA – Agentur für<br>Verwaltungsmodernisierung<br>Rua de Santa Marta 55, 3º<br>1150 - 294 Lissabon<br>ama@ama.pt<br>+351 217231200                                              | 28.2.2019                                      |

| Name des Systems                                                                                                                  | eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems                     | Notifizierender Mitgliedstaat | Sicherheitsniveau | Für das System zuständige Stelle                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Italienische eID im nationalen Personalausweis (CIE)                                                                              | Carta di Identità Elettronica (CIE)                                | Italien                       | Hoch              | Innenministerium<br>Piazza del Viminale 1<br>00184 Rom<br>segreteria.servizidemografici@interno.it<br>+39 0646527751                                                                                                                                                                                                         | 13.9.2019                                      |
| Nationales Identifizierungssystem der Tschechischen Republik                                                                      | Tschechische eID-Karte                                             | Tschechische Republik         | Hoch              | Innenministerium der Tschechischen Republik<br>Nad Štolou 936/3<br>Postfach 21<br>170 34 Prag 7<br>eidas@mvcz.cz                                                                                                                                                                                                             | 13.9.2019                                      |
| Niederländischer Vertrauensrahmen für die elektronische Identifizierung ( <i>Afspraakstelsel Elektronische Toegangsdiensten</i> ) | Identifizierungsmittel im Rahmen von eHerkenning (für Unternehmen) | Königreich der Niederlande    | Hoch Substanziell | Ministerium für Inneres und die Beziehungen des Königreichs – Logius<br>Postfach 96810<br>2509 JE Den Haag<br>info@eherkenning.nl                                                                                                                                                                                            | 13.9.2019                                      |
| Slowakisches eID-System                                                                                                           | Slowakische eID-Karte                                              | Slowakische Republik          | Hoch              | Büro des stellvertretenden Ministerpräsidenten der Slowakischen Republik für Investitionen und Digitalisierung<br>Štefánikova 15<br>811 05 Bratislava<br>eidas@vicepremier.gov.sk<br>+421 220928177                                                                                                                          | 18.12.2019                                     |
| Lettisches eID-System                                                                                                             | eID-Karte<br>eParaksts karte<br>eParaksts karte+<br>eParaksts      | Lettland                      | Hoch Substanziell | Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten (OCMA) im Ministerium des Innern der Republik Lettland<br>Čiekurkalna 1. līnija 1 k-3<br>Rīga, LV-1026<br>rigas.1.nodala@pmlp.gov.lv<br><br>Lettisches Staatliches Hörfunk- und Fernsehzentrum (LVRTC)<br>Ērgļu iela 14<br>Rīga LV-1012<br>eparaksts@eparaksts.lv | 18.12.2019                                     |
| Belgisches eID-System FAS/itsme®                                                                                                  | Mobil-App itsme®                                                   | Königreich Belgien            | Hoch              | Föderaler öffentlicher Dienst Politik und Unterstützung (BOSA), Generaldirektion Digitale Transformation<br>Simon Bolivarlaan 30<br>1000 Brüssel<br>eidas@bosa.fgov.be                                                                                                                                                       | 18.12.2019                                     |

| Name des Systems                                                          | eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems                                                                  | Notifizierender Mitgliedstaat | Sicherheitsniveau    | Für das System zuständige Stelle                                                                                                                          | Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Chave Móvel Digital (CMD)                                                 | Digitaler Mobilschlüssel (Mobile-eID)                                                                           | Portugiesische Republik       | Hoch                 | AMA – Agentur für Verwaltungsmodernisierung<br>Rua de Santa Marta 55, 3º<br>1150 - 294 Lissabon<br>ama@ama.pt<br>+351 217231200                           | 8.4.2020                                       |
| Litauisches eID-System (ATK - <i>Asmens tapatybės kortelė</i> )           | Litauischer nationaler Personalausweis                                                                          | Republik Litauen              | Hoch                 | Innenministerium der Republik Litauen<br>Šventaragio g. 2<br>LT-01510 Vilnius<br>bendrasisd@vrm.lt<br>+370 52717130                                       | 21.8.2020                                      |
| Niederländisches eID-System (DigiD)                                       | DigiD                                                                                                           | Königreich der Niederlande    | Substanziell<br>Hoch | Ministerium für Inneres und die Beziehungen des Königreichs – Logius<br>Postfach 96810, 2509 JE<br>Den Haag<br>logiussecretariaatproductie huis@logius.nl | 21.8.2020                                      |
| Maltesisches eID-System (Identity Malta)                                  | Elektronischer Personalausweis ( <i>e-ID Card</i> )<br>Elektronisches Aufenthaltssdokument ( <i>e-RP Card</i> ) | Republik Malta                | Hoch                 | Identity Malta<br>Castagna Building<br>Valley Road, Msida<br>enquiries@identitymalta.com<br>+356 25904900                                                 | 10.12.2021                                     |
| Französisches eID-System (FranceConnect+ / L'Identité numérique La Poste) | L'Identité numérique La Poste (La Poste Mobile-App)                                                             | Französische Republik         | Substanziell         | DINUM (Interministerielle Direktion für Digitales)<br>20, avenue de Ségur,<br>75007 PARIS<br>eidas@franceconnect.gouv.fr                                  | 10.12.2021                                     |
| Schwedische eID (Svensk e-legitimation)                                   | Freja eID Plus                                                                                                  | Königreich Schweden           | Substanziell         | Amt für digitale Verwaltung<br>Storgatan 37<br>852 30 Sundsvall<br>Schweden<br>e-legitimation@digg.se<br>+46 771114400                                    | 18.2.2022                                      |
| Österreichisches eID-System (ID Austria)                                  | ID Austria                                                                                                      | Österreich                    | Hoch                 | Bundesministerium für Finanzen/Stammzahlenregisterbehörde<br>Johannesgasse 5<br>1010 Wien,<br>Österreich<br>post.szrb@bmf.gv.at<br>+43 1514330            | 27.4.2022                                      |

| Name des Systems                                                                                              | eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems                                                                                         | Notifizierender Mitgliedstaat | Sicherheitsniveau | Für das System zuständige Stelle                                                                                                      | Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Dänisches eID-System MitID                                                                                    | MitID Mobile App MitID App<br>MitID-Chip mit erhöhter Sicherheit<br>MitID-Code-Anzeige<br>MitID-Audio-Code-Lesegerät<br>MitID-Passwort | Königreich Dänemark           | Substanziell Hoch | Amt für digitale Verwaltung<br>Landgreven 4,<br>1301 Kopenhagen K<br>digst@digst.dk/<br>eIDAS@digst.dk<br>+45 33925200                | 24.10.2022                                     |
| Norwegisches eID-System Bank ID                                                                               | Bank ID                                                                                                                                | Königreich Norwegen           | Hoch              | Norwegische Digitalisierungsagentur<br>Postfach 1382 Vika,<br>0114 Oslo,<br>Norwegen<br>Post@Digdir.no<br>+47 22451000                | 24.10.2022                                     |
| Norwegisches eID-System Buypass ID                                                                            | Buypass ID                                                                                                                             | Königreich Norwegen           | Hoch              | Norwegische Digitalisierungsagentur<br>Postfach 1382 Vika,<br>0114 Oslo,<br>Norwegen<br>Post@Digdir.no<br>+47 22451000                | 24.10.2022                                     |
| Polnisches öffentliches elektronisches Identifizierungssystem (Publiczny System Identyfikacji Elektronicznej) | Vertrauensprofil<br>Persönliches Profil                                                                                                | Republik Polen                | Substanziell Hoch | Minister für Digitalisierung (zuständig für IT)<br>Królewska 27,<br>00-060 Warschau,<br>Polen<br>kontakt@kprm.gov.pl<br>+48 222500110 | 19.4.2023                                      |
| Digitale Identität Liechtensteins (eID.li Klasse A)                                                           | eID.li Klasse A                                                                                                                        | Fürstentum Liechtenstein      | Hoch              | Ausländer- und Passamt (APA)<br>Städtle 38<br>9490 Vaduz<br>(Liechtenstein)<br>info@eid.li<br>+423 2366141                            | 19.4.2023                                      |
| Digitale Identität Liechtensteins (eID.li Klasse B)                                                           | eID.li Klasse B                                                                                                                        | Fürstentum Liechtenstein      | Substanziell      | Ausländer- und Passamt (APA)<br>Städtle 38<br>9490 Vaduz<br>(Liechtenstein)<br>info@eid.li<br>+423 2366141                            | 19.4.2023                                      |
| Slowenisches eID-Kartensystem                                                                                 | SI eID Card                                                                                                                            | Republik Slowenien            | Hoch              | Ministerium für den digitalen Wandel<br>Davčna ulica 1<br>SI-1000 Ljubljana<br>Slowenien<br>gp.mdp@gov.si<br>+386 15555800            | 17.5.2023                                      |

| Name des Systems        | eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems | Notifizierender Mitgliedstaat | Sicherheitsniveau | Für das System zuständige Stelle                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU |
|-------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Evrotrust eID           | Evrotrust                                      | Republik Bulgarien            | Substanziell Hoch | Ministerium für e-Government<br>6 Gen. Yosif V. Gurko Str.<br>1000 Sofia,<br>mail@egov.government.bg<br>+359 29492040                                                                                                                                                                                                                          | 5.7.2023                                       |
| Zyprische nationale eID | IDMe.cy                                        | Republik Zypern               | Hoch              | Stellv. Minister für Forschung, Innovation und Digitalpolitik<br>134, Lemesos Avenue, 2015, Strovolos, Nicosia, Zypern<br>kpantziarou@dec.dmid.gov.cy<br>+357 22691908<br><br>Abteilung Melderegister und Migration, Innenministerium<br>Archbishop Makarios III Avenue, 90<br>1077, Nicosia, Zypern<br>mbeys@papd.mof.gov.cy<br>+357 22308670 | 26.2.2024                                      |
| Rumänisches eID-System  | ROeID                                          | Rumänien                      | Substanziell      | Behörde für die Digitalisierung Rumäniens (ADR)<br>Bulevardul Libertății nr. 14, sector 5,<br>Bukarest, Rumänien<br>contact@adr.gov.ro<br>+40 374541179                                                                                                                                                                                        | 9.9.2024                                       |



C/2024/5469

9.9.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11659 — BNPP CARDIF / NEUFLIZE VIE)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/5469)

Am 30. August 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11659 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5470

9.9.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11612 — ABN AMRO / HAL)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/5470)

Am 30. August 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11612 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5473

9.9.2024

**Bekanntmachung eines Antrags auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der  
Richtlinie 2014/25/EU**

**Unterbrechung der Frist für die Annahme von Durchführungsrechtsakten**

(C/2024/5473)

Am 24. Juli 2024 erhielt die Kommission einen Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU <sup>(1)</sup>. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 25. Juli 2024 und die ursprüngliche Frist, innerhalb der die Kommission über den Antrag zu entscheiden hat, betrug 105 Arbeitstage.

Dieser Antrag, der von den belgischen Behörden im Namen von Luminus, Norther und Ørsted gestellt wurde, betrifft Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Stromerzeugung und dem Stromgroßhandel in Belgien. Die entsprechende Bekanntmachung wurde in ABl. C, C/2024/5169, 19.8.2024 veröffentlicht. Die ursprüngliche Frist war der 20. Dezember 2024.

Gemäß Anhang IV Nummer 2 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Kommission verlangen, dass der betreffende Mitgliedstaat oder der betreffende Auftraggeber oder die unabhängige zuständige nationale Behörde oder eine andere zuständige nationale Behörde innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Informationen bereitstellt oder übermittelte Informationen ergänzt oder erläutert. Am 30. Juli 2024 forderte die Kommission Belgien auf, spätestens bis zum 13. August 2024 zusätzliche Informationen vorzulegen.

Im Fall verspäteter oder unvollständiger Antworten <sup>(2)</sup> wird die ursprüngliche Frist für die Dauer zwischen dem Ende der im Informationsverlangen festgesetzten Frist und dem Eingang der vollständigen und korrekten Informationen unterbrochen.

Die endgültige Frist läuft daher 91 <sup>(3)</sup> Arbeitstage nach Eingang der vollständigen und korrekten Informationen ab.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

<sup>(2)</sup> Siehe Anhang IV Nummer 2 Satz 2.

<sup>(3)</sup> Ursprüngliche Anzahl der verfügbaren Arbeitstage abzüglich der Anzahl der Arbeitstage zwischen dem ersten Arbeitstag nach Eingang des Antrags auf Ausnahme und dem Ablauf der Frist für die Bereitstellung zusätzlicher Informationen.



C/2024/5474

9.9.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11719 — CINVEN / VITAMIN WELL COMPANIES)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5474)

1. Am 29. August 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Cinven Limited („Cinven“, Guernsey),
- Rixile 2 Holding AB („Vitamin Well Group“, Schweden).

Cinven wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Vitamin Well Group erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Cinven ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die Unternehmen aus verschiedenen Sektoren wie Unternehmensdienstleistungen, Verbraucher, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie und Technologie, Medien und Telekommunikation kontrolliert,
- Die Vitamin Well Group ist ein Hersteller funktioneller Lebensmittel und Getränke, der Premiumprodukte für gesundheitsbewusste und aktive Verbraucher anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11719 — CINVEN / VITAMIN WELL COMPANIES

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/5294

9.9.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. November 2023 von MeSoFa Vermögensverwaltungs AG gegen den  
Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 8. September 2023 in der Rechtssache T-523/22,  
MeSoFa/Kommission und SRB**

**(Rechtssache C-708/23 P)**

(C/2024/5294)

Verfahrenssprache: Englisch

## **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* MeSoFa Vermögensverwaltungs AG in Abwicklung (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Mit Beschluss vom 19. Juli 2024 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und der MeSoFa Vermögensverwaltungs AG in Abwicklung ihre eigenen Kosten auferlegt.

\_\_\_\_\_



C/2024/5295

9.9.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. November 2023 von MeSoFa Vermögensverwaltungs AG gegen den  
Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 8. September 2023 in der Rechtssache T-524/22,  
MeSoFa/Kommission und SRB**

**(Rechtssache C-709/23 P)**

(C/2024/5295)

Verfahrenssprache: Englisch

## **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* MeSoFa Vermögensverwaltungs AG in Abwicklung (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Mit Beschluss vom 19. Juli 2024 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und der MeSoFa Vermögensverwaltungs AG in Abwicklung ihre eigenen Kosten auferlegt.

\_\_\_\_\_



C/2024/5293

9.9.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Juli 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Amtsgerichts Düsseldorf – Deutschland) – JD, HE/Condor Flugdienst GmbH**

**(Rechtssache C-395/24 <sup>(1)</sup>, Condor Flugdienst)**

**(*Streichung*)**

(C/2024/5293)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* JD, HE

*Beklagte:* Condor Flugdienst GmbH

**Tenor**

Die Rechtssache C-395/24 wird im Register des Gerichtshofs gestrichen.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 6.6.2024.



C/2024/5296

9.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (Deutschland)  
eingereicht am 12. April 2024 – PE, gesetzlich vertreten durch die Eltern gegen Städteregion Aachen**

**(Rechtssache C-257/24, Städteregion Aachen)**

(C/2024/5296)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Berufungsklägerin:* PE, gesetzlich vertreten durch die Eltern

*Beklagte und Berufungsbeklagte:* Städteregion Aachen

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Gestalt von Schulassistenzeleistungen eine Leistung im Sinne dieses Art. 3 darstellt und daher in den sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt?

Wenn Frage 1 verneint wird:

2. Ist Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 <sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass er einer Vorschrift des nationalen Rechts entgegensteht, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Gestalt von Schulassistenzeleistungen von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland abhängig macht?
3. Liegt eine nicht gerechtfertigte Beschränkung des Rechts der Unionsbürger gemäß Art. 20 und Art. 21 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vor, wenn die Gewährung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Gestalt von Schulassistenzeleistungen für Unionsbürger versagt wird, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen (grenznahen) Mitgliedstaat haben, die Sachleistung aber im Aufenthaltsstaat erbracht wird?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. 2011, L 141, S. 1).



C/2024/5297

9.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 25. April 2024 – Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, KL, TR gegen Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)**

**(Rechtssache C-291/24, Steiermärkische Bank und Sparkasse e.a.)**

(C/2024/5297)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführer:* Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, KL, TR

*Belangte Behörde:* Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

**Vorlagefragen:**

Stehen das sekundäre Unionsrecht, insbesondere Art. 60 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849<sup>(1)</sup>, wie auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Europäischen Union, insbesondere *effet utile*,

den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 bis 3 (über die Strafbarkeit von juristischen Personen) und § 36 (Verlängerung der Verjährungsfrist) des österreichischen Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) entgegen,

die in Verbindung mit der Auslegung dieser Bestimmungen durch den österreichischen Verwaltungsgerichtshof verlangen, dass es zur Bestrafung der juristischen Person zwingend erforderlich ist, dass zuvor einem Organwalter oder einer anderen natürlichen Person, die für die juristische Personen gehandelt hat, eine förmliche Parteistellung als Beschuldigter (unter strikter Wahrung aller Parteienrechte) einzuräumen und weiters auch zwingend im Spruch (Tenor) des Straferkenntnisses gegenüber der juristischen Person festzustellen ist, dass die dort konkret zu nennende natürliche Person (oder der Organwalter) tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, um dieses Verhalten in einem weiteren Schritt der juristischen Person zuzurechnen, wobei die Verfolgungsverjährung ab Ende der Tathandlung binnen einer Frist von drei Jahren, die Strafbarkeitsverjährung binnen einer Frist von fünf Jahren eintritt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2019/2177 (ABl. 2015, L 141, S. 73).



**Rechtsmittel, eingelegt am 30. April 2024 von Constantin Mincu Pătrașcu Brâncuși gegen den  
Beschluss des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 28. Februar 2024 in der Rechtssache T-385/23, Mincu  
Pătrașcu Brâncuși / Europäische Staatsanwaltschaft**

**(Rechtssache C-328/24 P)**

(C/2024/5298)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Constantin Mincu Pătrașcu Brâncuși (vertreten durch Rechtsanwalt A. Șandru)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Staatsanwaltschaft

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 28. Februar 2024 aufzuheben und die Nichtigkeit des Beschlusses der Ständigen Kammer Nr. 10 der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) vom 8. Dezember 2022 in dem Strafverfahren Nr. I.000026/2022 festzustellen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Der Hauptrechtsmittelgrund besteht in einer fehlenden Prüfung der Vereinbarkeit von Art. 42 der EUSTa-Verordnung <sup>(1)</sup> mit dem Recht der Europäischen Union. Das Gericht habe die Klage abgewiesen, ohne detailliert die Gründe für diese Entscheidung zu erläutern, und sich dabei auf die Annahme gestützt, Art. 42 stelle ein legitimes Hindernis dar. Das Gericht habe jedoch nicht im Detail das Vorbringen zum Widerspruch zwischen diesem Artikel und den EU-Verträgen geprüft.

Der zweite Rechtsmittelgrund betrifft die Tatsache, dass sich das Gericht nicht zum Antrag des Rechtsmittelführers geäußert habe, seine Entscheidung bis zur Entscheidung in der Sache auszusetzen.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. 2017, L 283, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 28. Mai 2024 –  
MT/Comité de direction de l'Autorité des Services et des Marchés Financiers (FSMA)**

**(Rechtssache C-376/24, FSMA)**

(C/2024/5299)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Bruxelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* MT

*Beklagter:* Comité de direction de l'Autorité des Services et des Marchés Financiers (FSMA)

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 3 der Richtlinie 2003/6 <sup>(1)</sup> im Licht der Art. 11 und 52 der Charta der Grundrechte, von Art. 10 EMRK und des Gleichheitsgrundsatzes hinsichtlich des Verbots, „Insider-Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht“, dahin auszulegen, dass er die Weitergabe von Insider-Informationen in den Medien (Radio und Internetseiten von Printmedien) durch eine Person verbietet, die Politiker, ehemaliger Minister und Mitglied einer Oppositionspartei ist, in dieser Eigenschaft in den Medien auftritt und durch die Verbreitung eine öffentliche Debatte über eine Frage von allgemeinem Interesse anregen möchte, um ein Privatisierungsvorhaben zu kritisieren, obwohl ihre Aufgabe diese Art der Verbreitung von Insider-Informationen in den Medien normalerweise nicht beinhaltet?
2. Ist Art. 21 der Verordnung Nr. 596/2014 <sup>(2)</sup> im Licht derselben Grundsätze wie in der vorstehenden Frage dahin auszulegen, dass sein Anwendungsbereich auf die Offenlegung oder Verbreitung von Insiderinformationen durch Journalisten beschränkt ist oder gilt er auch für die Offenlegung oder Verbreitung einer Insiderinformation in den Medien durch eine Person wie einen Politiker, ehemaligen Minister und Mitglied einer Oppositionspartei, die durch die Verbreitung eine öffentliche Debatte über eine Frage von allgemeinem Interesse anregen möchte, um ein Privatisierungsvorhaben zu kritisieren?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. 2003, L 96, S. 16).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. 2014, L 173, S. 1).



C/2024/5300

9.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Udine (Italien), eingereicht am 5. Juni 2024 – PH, im eigenen Namen und als Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebs „In Trois“/Ministero dell'Agricoltura, della Sovranità Alimentare e delle Foreste**

**(Rechtssache C-393/24, Vottolo) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/5300)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

## **Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Udine

## **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* PH, im eigenen Namen und als Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebs „In Trois“

*Beklagter:* Ministero dell'Agricoltura, della Sovranità Alimentare e delle Foreste

## **Vorlagefragen**

1. Stehen die Bestimmungen der Richtlinie 2015/412/EG <sup>(2)</sup>, mit der die Art. 26b und 26c in die Richtlinie 2001/18/EG <sup>(3)</sup> eingefügt wurden, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, „dass der geografische Geltungsbereich ... der Zulassung so geändert wird, dass das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats insgesamt oder teilweise vom Anbau ausgeschlossen ist“ und der anschließende Beschluss Nr. 321 der Kommission vom 3. März 2016 mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen inländischen und ausländischen Erzeugnissen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Art. 34, 36 und 216 Absatz 2 AEUV im Einklang?
2. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2015/412/EG, mit der die Art. 26b und 26c in die Richtlinie 2001/18/EG eingefügt wurden und die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, „dass der geografische Geltungsbereich ... der Zulassung so geändert wird, dass das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats insgesamt oder teilweise vom Anbau ausgeschlossen ist“, und der anschließende Beschluss Nr. 321 der Kommission vom 3. März 2016 mit den Art. 16 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar?
3. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2015/412/EG, mit der die Art. 26b und 26c in die Richtlinie 2001/18/EG eingefügt wurden, und die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, „dass der geografische Geltungsbereich ... der Zulassung so geändert wird, dass das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats insgesamt oder teilweise vom Anbau ausgeschlossen ist“, und der anschließende Beschluss Nr. 321 der Kommission vom 3. März 2016 mit Art. 18 AEUV und Art. 21 der Charta von Nizza vereinbar, da der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu den Grundpfeilern der EU gehört?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (ABl. 2015, L 68, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. 2001, L 106, S. 1).

Wenn ja: Frage zur Auslegung des Beschlusses Nr. 321 der Kommission vom 3. März 2016:

4. Ist der Beschluss Nr. 321 der Kommission vom 3. März 2016 dahin auszulegen, dass Anträge auf Beschränkung des Rechts auf Anbau von GVO-Maissaatgut MON810 nur aus den in Art. 26b Abs. 3 Buchst. a bis g der Richtlinie 2001/18/EG genannten Gründen zulässig und mit dem EUV und dem AEUV vereinbar sind, oder sind sie nach den Übergangsbestimmungen des Art. 26c der Richtlinie 2001/18/EG auch aus anderen, u. a. aus wirtschaftlichen Gründen zulässig, die sich von Staat zu Staat unterscheiden?

Auf der Grundlage der Beantwortung der letzten Auslegungsfrage wird dem Gerichtshof die folgende Frage vorgelegt:

5. Ist der Beschluss Nr. 321 der Kommission vom 3. März 2016 daher im Lichte der gesamten Vorschriften, die die GVO im europäischen Binnenmarkt regeln, gültig und steht er einer nationalen Regelung, die [einen Verstoß gegen] das darin enthaltene Verbot unter Strafe stellt, nicht entgegen?
-



C/2024/5301

9.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Krakowie (Polen), eingereicht am 6. Juni 2024 –  
PU, QS/mBank S.A., BL, CY)**

**(Rechtssache C-396/24, Lubreczlik <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/5301)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Krakowie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: PU, QS

Andere Parteien: mBank S.A., BL, CY

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen <sup>(2)</sup> einer nationalen Rechtsprechung entgegen, wonach im Fall der Feststellung einer missbräuchlichen Klausel in einem Vertrag, insbesondere in einem Verbraucherkreditvertrag, und der daraus resultierenden Nichtigkeitserklärung des Vertrags, insbesondere der Nichtigkeitserklärung eines Kreditvertrags, der Verbraucher verpflichtet ist, dem Gewerbetreibenden den gesamten Nennbetrag des Kredits zurückzuerstatten, den er vom Gewerbetreibenden in Erfüllung des nichtigen Vertrags erhalten hat, unabhängig von der Höhe der vom Verbraucher in Erfüllung dieses Vertrags geleisteten Rückzahlungen und unabhängig von der tatsächlichen Höhe des ausstehenden Betrags, und der Gewerbetreibende berechtigt ist, vom Verbraucher die Rückerstattung des gesamten Nennbetrags des Kredits zu verlangen, den er dem Verbraucher in Erfüllung des nichtigen Vertrags ausgezahlt hat, unabhängig von der Höhe der vom Verbraucher in Erfüllung dieses Vertrags geleisteten Rückzahlungen und unabhängig von der tatsächlichen Höhe des ausstehenden Betrags?
2. Steht Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG einer nationalen Rechtsprechung entgegen, wonach ein nationales Gericht bei der Entscheidung in einer Rechtssache über die Rückerstattung von Leistungen, die ein Gewerbetreibender an einen Verbraucher in Erfüllung eines nichtigen Kreditvertrags erbracht hat, verpflichtet ist, dem Gewerbetreibenden den ganzen Betrag zuzusprechen, den er dem Verbraucher in Erfüllung des nichtigen Kreditvertrags ausgezahlt hat, unabhängig davon, ob der Verbraucher weiterhin Schuldner des Gewerbetreibenden ist, und unabhängig von der Höhe der Leistungen, die der Verbraucher in Erfüllung des nichtigen Kreditvertrags an den Gewerbetreibenden erbracht hat?
3. Steht Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG einer innerstaatlichen Regelung entgegen, wonach ein nationales Gericht verpflichtet ist, im Fall der Anerkennung einer Klage eines Gewerbetreibenden durch einen Verbraucher die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils, mit dem der Anspruch zugesprochen wird, von Amts wegen anzuordnen?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 1993, L 95, S. 29.



C/2024/5302

9.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 11. Juni  
2024 – L. s.c./Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej**

**(Rechtssache C-405/24, L.)**

(C/2024/5302)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: L. s.c.

Beklagter: Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej

**Vorlagefrage**

Stehen Art. 143 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem <sup>(1)</sup> und Art. 1 der Richtlinie 2006/79 des Rates vom 5. Oktober 2006 über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern <sup>(2)</sup> im Kontext des dritten Erwägungsgrundes der Richtlinie 2006/79 und des Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen <sup>(3)</sup> einer Regelung wie Art. 52 Abs. 1 der Ustawa o podatku od towarów i usług (Gesetz über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen) vom 11. März 2004 entgegen, wonach die Einfuhr von Gegenständen, die in einer Sendung enthalten sind, die vom Gebiet eines Drittlandes aus von einer natürlichen Person versandt wird und für eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als dem Land bestimmt ist, in das die Einfuhr erfolgt, nicht von der Mehrwertsteuer befreit ist?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 2006, L 286, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. 2009, L 324, S. 23.



C/2024/5303

9.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 12. Juni 2024 –  
J-GmbH gegen Finanzamt K**

**(Rechtssache C-409/24, J-GmbH)**

(C/2024/5303)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Revisionsklägerin: J-GmbH*

*Beklagter und Revisionsbeklagter: Finanzamt K*

**Vorlagefrage**

Sind Art. 24 Abs. 1 sowie Art. 98 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Anhang III Kategorie 12 der Richtlinie 2006/112/EG <sup>(1)</sup> dahin gehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG entgegenstehen, durch die ein Mitgliedstaat von der von ihm vorgesehenen Steuersatzermäßigung für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, durch ein nationales Aufteilungsgebot Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen und mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind, auch dann ausnehmen darf, wenn es sich hierbei -wie hier (nur) bei der Bereitstellung von Parkplätzen- um unselbständige Nebenleistungen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden handelt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



C/2024/5304

9.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 12. Juni 2024 – D  
gegen Finanzamt F**

**(Rechtssache C-410/24, Blapp <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/5304)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Revisionsklägerin: D*

*Beklagter und Revisionsbeklagter: Finanzamt F*

**Vorlagefrage**

Sind Art. 24 Abs. 1 sowie Art. 98 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Anhang III Kategorie 12 der Richtlinie 2006/112/EG <sup>(2)</sup> dahin gehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG entgegenstehen, durch die ein Mitgliedstaat von der von ihm vorgesehenen Steuersatzermäßigung für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, durch ein nationales Aufteilungsgebot Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen und mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind, auch dann ausnehmen darf, wenn es sich dabei -wie hier bei Frühstücksleistungen- um unselbständige Nebenleistungen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden handelt?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



C/2024/5305

9.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 12. Juni 2024 – D  
GmbH & Co. KG gegen Finanzamt A**

**(Rechtssache C-411/24, D GmbH)**

(C/2024/5305)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Revisionsklägerin:* D GmbH & Co. KG

*Beklagter und Revisionsbeklagter:* Finanzamt A

**Vorlagefrage**

Sind Art. 24 Abs. 1 sowie Art. 98 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Anhang III Kategorie 12 der Richtlinie 2006/112/EG <sup>(1)</sup> dahin gehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG entgegenstehen, durch die ein Mitgliedstaat von der von ihm vorgesehenen Steuersatzermäßigung für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, durch ein nationales Aufteilungsgebot Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen und mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind, auch dann ausnehmen darf, wenn es sich -wie hier mit der Bereitstellung von Parkplätzen, Fitness- und Wellnesseinrichtungen sowie eines hoteleigenen drahtlosen lokalen Netzwerks (W-LAN)- um unselbständige Nebenleistungen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden handelt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



C/2024/5306

9.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 10. Juni 2024 – Fauré  
Le Page Maroquinier SAS, Fauré Le Page Paris SAS/Goyard ST-Honoré SAS**

**(Rechtssache C-412/24, Fauré Le Page)**

(C/2024/5306)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerinnen:* Fauré Le Page Maroquinier SAS, Fauré Le Page Paris SAS

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* Goyard ST-Honoré SAS

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2008/95/EG <sup>(1)</sup> zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken dahin auszulegen, dass die Angabe eines Phantasiedatums in einer Marke, die falsche Informationen über das Alter, die Seriosität und das Know-how des Herstellers der Waren und damit über eines der nicht materiellen Merkmale dieser Waren vermittelt, die Feststellung einer tatsächlichen Irreführung des Verbrauchers oder einer hinreichend schwerwiegenden Gefahr einer solchen zulässt?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Ist dieser Artikel dahin auszulegen,
  - a) dass eine Marke als irreführend angesehen werden kann, wenn die Gefahr besteht, dass der Verbraucher der mit ihr gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen glaubt, dass der Inhaber dieser Marke diese Waren seit Jahrhunderten herstellt, was ihnen Prestigecharakter verleiht, obwohl dies nicht der Fall ist?
  - b) dass sich eine tatsächliche Irreführung des Verbrauchers oder eine hinreichend schwerwiegende Gefahr einer solchen, von der die Feststellung des irreführenden Charakters einer Marke abhängt, nur dann feststellen lässt, wenn die Marke eine hinreichend spezifische Bezeichnung der potenziellen Merkmale der Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, darstellt, so dass der angesprochene Verbraucher zu der Annahme veranlasst wird, dass die Waren und Dienstleistungen bestimmte Merkmale besitzen, die sie in Wirklichkeit nicht besitzen?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (ABl. 2008, L 299, S. 25).



C/2024/5307

9.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Ondernemingsrechtbank Gent, afdeling Oostende (Belgien),  
eingereicht am 13. Juni 2024 – Vlaams Gewest/P&O North Sea Ferries Limited, P&O Ferries Limited**

**(Rechtssache C-413/24, Vlaams Gewest)**

(C/2024/5307)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

### **Vorlegendes Gericht**

Ondernemingsrechtbank Gent, afdeling Oostende

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Vlaams Gewest

*Beklagte:* P&O North Sea Ferries Limited, P&O Ferries Limited

*Beteiligte:* P&O North Sea Ferries Limited

### **Vorlagefragen**

1. Stellt eine Regelung von VTS-Diensten mit der damit verbundenen Pauschalgebühr je nach der Länge des Schiffes, die für Seeverkehr gilt, der einen flämischen Hafen anläuft und aus einem Hafen in einem anderen Mitgliedstaat kommt, nicht aber für den Verkehr zwischen flämischen Häfen, da dieser von der Gebühr befreit ist, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 <sup>(1)</sup> vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Verbindung mit Art. 56 AEUV dar?
2. Hat die Anwendung einer einheitlichen VTS-Gebühr, die sich ausschließlich nach der Länge eines Schiffes richtet, für die Einfahrt in Häfen, die sich wesentlich unterscheiden, zur Folge, dass die VTS-Gebühr mit der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV und der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 ... aus dem Grund unvereinbar ist, dass andere wichtige Faktoren, die für die Einfahrtsroute in einen Hafen charakteristisch sind, wie etwa die Strecke, die ein Schiff im VTS-Gebiet zurücklegt, die Entfernung zwischen dem offenen Meer und dem Hafen sowie die Komplexität und die Eigenheiten des Hafens, nicht berücksichtigt werden?
3. Ist Art. 191 des Handels- und Kooperationsabkommens <sup>(2)</sup> vom 30. Dezember 2020 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits dahin auszulegen, dass im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland niedergelassene Dienstleistungserbringer sich auch nach dem Austritt auf das Unionsrecht berufen können, so dass die erste und die zweite Frage sowohl vor als auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gleich zu beantworten sind?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. 1986, L 378, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. 2020, L 444, S. 14.



**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 13. Juni  
2024 – Datenschutzbehörde und Dr. G S**

**(Rechtssache C-414/24, Datenschutzbehörde)**

(C/2024/5308)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Revisionswerberinnen: Datenschutzbehörde, Dr. G S

Weitere Partei: Bundesministerin der Justiz

Mitbeteiligte Partei: D GmbH

**Vorlagefragen**

Sind die Art. 77 und 79 der Verordnung (EU) 2016/679 <sup>(1)</sup> vor dem Hintergrund der Ausführungen des Gerichtshofs in den Urteilen vom 12. Jänner 2023, *Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság*, C-132/21 <sup>(2)</sup>, sowie vom 7. Dezember 2023, *SCHUFA Holding* [Restschuldbefreiung], verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 <sup>(3)</sup>, dahingehend auszulegen,

1. dass die innerstaatlich vorgesehene Möglichkeit der Zurückweisung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 der Datenschutz-Grundverordnung aufgrund der bereits zuvor erfolgten Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 79 dieser Verordnung in derselben Rechtssache und des Umstands der Anhängigkeit dieses Rechtsbehelfs bei Gericht eine zulässige Modalität zur Regelung des Zusammenspiels dieser Rechtsbehelfe (im Sinn der genannten Rechtsprechung des Gerichtshofs) darstellt,  
und falls die erste Frage verneint wird,
2. dass die innerstaatlich vorgesehene Möglichkeit der Zurückweisung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 der Datenschutz-Grundverordnung auf Grund des Umstandes, dass in dem zur selben Rechtssache anhängig gemachten Verfahren über den gerichtlichen Rechtsbehelf nach Art. 79 besagter Verordnung bereits eine (wenn auch noch nicht rechtskräftige) inhaltliche Entscheidung ergangen ist, eine zulässige Modalität zur Regelung des Zusammenspiels dieser Rechtsbehelfe (im Sinn der genannten Rechtsprechung des Gerichtshofs) darstellt?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

<sup>(2)</sup> EU:C:2023:2.

<sup>(3)</sup> EU:C:2023:958.



**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 13. Juni 2024 –  
Société Nouvelle de l'Hôtel Plaza SAS/YG, Pôle emploi**

**(Rechtssache C-419/24, Hôtel Plaza)**

(C/2024/5309)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Société Nouvelle de l'Hôtel Plaza SAS

*Kassationsbeschwerdegegner:* YG, Pôle emploi

**Vorlagefrage**

Ist Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen <sup>(1)</sup>, der Folgendes vorsieht:

- a) „Massenentlassungen“ sind Entlassungen, die ein Arbeitgeber aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der Person der Arbeitnehmer liegen, vornimmt und bei denen – nach Wahl der Mitgliedstaaten – die Zahl der Entlassungen
- i) entweder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen
    - mindestens 10 in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Arbeitnehmern,
    - mindestens 10 v. H. der Arbeitnehmer in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 und weniger als 300 Arbeitnehmern,
    - mindestens 30 in Betrieben mit in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmern,
  - ii) oder innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen mindestens 20, und zwar unabhängig davon, wie viele Arbeitnehmer in der Regel in dem betreffenden Betrieb beschäftigt sind,
- beträgt,

dahin auszulegen, dass die dem Unternehmen von einem externen Unternehmen zur Verfügung gestellten Beschäftigten, die an den Betriebsstätten anwesend sind und im Zeitpunkt der Durchführung des Entlassungsverfahrens in der Regel im entleihenden Unternehmen beschäftigt sind, bei der Berechnung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Beschäftigtenzahl als Arbeitnehmer anzusehen sind?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1998, L 225, S. 16.



C/2024/5310

9.9.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 26. Juni 2024 –  
Strafverfahren gegen BC**

**(Rechtssache C-453/24, Hadenov <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/5310)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski gradski sad

**Mit einer Sanktion belegte Person:**

BC

**Weitere Beteiligte des Ausgangsverfahrens:**

Sofiyska gradska prokuratura

**Vorlagefrage**

Können die Pflicht zur Anerkennung nach Art. 6 des Rahmenbeschlusses 2005/214 <sup>(2)</sup>, die Befugnis nach Art. 7 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses, sich ins Benehmen zu setzen, und der Grundsatz der Vermeidung von Straflosigkeit dahin ausgelegt werden, dass sie der Vollstreckungsbehörde, sofern sie festgestellt hat, dass ein fakultativer Versagungsgrund gemäß Art. 7 Abs. 2 Buchst. g Ziff. i des Rahmenbeschlusses vorliegt, die Befugnis verleihen:

1. sich gemäß Art. 7 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses mit der Entscheidungsbehörde ins Benehmen zu setzen, um festzustellen, ob für die mit einer Sanktion belegte Person eine aktuelle Möglichkeit besteht, einen Einspruch gegen die Entscheidung über die Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße zu erheben;
2. bei einer bejahenden Antwort die Entscheidung über die Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße der mit der Sanktion belegten Person zuzustellen und sie über das Recht auf Einspruch zu belehren;
3. das Ergebnis eines eventuellen Einspruchs abzuwarten und bei ihrer Entscheidung in der Sache zu berücksichtigen?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. 2005, L 76, S. 16).



**Rechtsmittel des Herrn Lorenz Kiene, der Classic Tankstellen GmbH & Co. KG, der eFuel GmbH und der eFuel Projektentwicklung GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 2. Mai 2024 in der Rechtssache T-419/23, Kiene u.a. gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, eingelegt am 10. Juli 2024**

**(Rechtssache C-487/24 P)**

(C/2024/5311)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Lorenz Kiene, Classic Tankstellen GmbH & Co. KG, eFuel GmbH, eFuel Projektentwicklung GmbH (Prozessbevollmächtigte: A. Dlouhy, E. Macher, M. Soppe, Rechtsanwälte)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

**Anträge der Rechtsmittelführer**

Die Rechtsmittelführer beantragen:

- den Beschluss in der Rechtssache T-419/23 des Gerichts vom 2. Mai 2024 aufzuheben;
- Art. 1 Abs. 1 Buchst. a bis d der Verordnung (EU) 2023/851 <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;
- hilfsweise die Rechtssache T-419/23 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Kosten des Verfahrens den anderen Verfahrensbeteiligten aufzuerlegen, einschließlich der den Rechtsmittelführern durch das Verfahren T-419/23 entstandenen Anwaltskosten.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Kläger sind unternehmerisch tätig im Bereich von Entwicklung, Produktion und Vertrieb CO<sub>2</sub>-neutraler Kraftstoffe für den Bereich des Straßenverkehrs. Mit ihrem Rechtsmittel wenden sich die Rechtsmittelführer gegen den Beschluss des Gerichts vom 2. Mai 2024, mit dem das Gericht ihre Nichtigkeitsklage gegen Art. 1 Abs. 1 der Verordnung 2023/851 als unzulässig abgewiesen hat.

**Erster Rechtsmittelgrund:** Rechtsfehlerhafte Anwendung und Würdigung des Kriteriums der individuellen Betroffenheit im Sinne von Art. 263 Abs. 4 Var. 2 AEUV aufgrund fehlerhafter Erfassung und Subsumtion des Sachverhaltes durch das Gericht.

**Zweiter Rechtsmittelgrund:** Verletzung des Rechts der Rechtsmittelführer auf rechtliches Gehör, insbesondere aufgrund rechtsfehlerhafter Beurteilung der Anforderungen an die individuelle Betroffenheit im Sinne von Art. 263 Abs. 4 Var. 2 AEUV und aufgrund Verkennung des Fehlens anderweitiger Rechtsschutzmöglichkeiten.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2023/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union (ABl. 2023, L 110, S. 5).



C/2024/5312

9.9.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2024 von der Condor Flugdienst GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 8. Mai 2024 in der Rechtssache T-28/22, Ryanair/Kommission (Condor; Umstrukturierungsbeihilfe)**

**(Rechtssache C-505/24 P)**

(C/2024/5312)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Condor Flugdienst GmbH (vertreten durch Rechtsanwalt A. Rosenfeld, Rechtsanwältin S. Lünenbürger und Rechtsanwalt K. Reiter)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Ryanair DAC, Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- die Klage in der Rechtssache T-28/22 abzuweisen,
- Ryanair die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel wird auf folgende Gründe gestützt.

Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission verpflichtet gewesen sei, Rn. 67 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten <sup>(1)</sup> (im Folgenden: R&U-Leitlinien) auf eine teilweise Schuldenabschreibung wie die in der in Rede stehenden Maßnahme anzuwenden. Aus einer wörtlichen, systematischen und teleologischen Auslegung ergebe sich eindeutig, dass Rn. 67 nicht für Schuldenabschreibungen gelte. Die vom Gericht vorgenommene Erweiterung des Geltungsbereichs von Rn. 67 der R&U-Leitlinien sei auch nicht durch eine Situation wie die in Rede stehende gerechtfertigt, in der die Umstrukturierung mit Unterstützung eines privaten Investors umgesetzt werde, wodurch ein moralisches Risiko ausgeschlossen sei. Soweit das Gericht entschieden habe, dass die Kommission aufgrund des inkohärenten, ihr zuzurechnenden Wortlauts von Rn. 67 der R&U-Leitlinien das Verfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV hätte einleiten müssen, gebe es dafür keine Rechtsgrundlage. In jedem Fall habe das Gericht unzulässigerweise in die Befugnisse der Kommission und das ihr bei der Auslegung ihrer eigenen Leitlinien zustehende Ermessen eingegriffen. Das Gericht habe zudem rechtswidrig jegliche Befreiungen von dem in der angeführten Rn. 67 bezeichneten Erfordernis ausgeschlossen.

Zweitens enthalte der in Rede stehende Beschluss, selbst wenn man annehmen wollte, dass Rn. 67 der R&U-Leitlinien anwendbar gewesen sei und zwingend auf die fragliche Maßnahme anzuwenden gewesen wäre (*quod non*), hinreichend Anhaltspunkte dafür, dass diese Randnummer beachtet worden sei. Das Gericht habe das Vorbringen fälschlicherweise zurückgewiesen, mit dem die Kommission und Condor geltend gemacht hätten, bei der Sicherstellung der besten Bedingungen für die Rückzahlung der öffentlichen Darlehen durch das von der Attestor Ltd, einem Investmentfonds, angebotene Paket müsse davon ausgegangen werden, dass es dem Staat einen angemessenen Anteil an künftigen Wertgewinnen im Sinne von Rn. 67 zugesichert habe. Das Gericht sei daher rechtswidrig davon ausgegangen, dass die Kommission Bedenken hätte hegen müssen, ob die Maßnahme der bezeichneten Randnummer entspreche.

<sup>(1)</sup> ABL 2014 C 249, S. 1.

Drittens bleibe das Urteil des Gerichts, auch dann, wenn man seine Würdigung zu Rn. 67 der R&U-Leitlinien akzeptieren wollte (*quod non*), fehlerhaft. Das im fraglichen Beschluss erwogene Ausmaß der Eigenbeteiligung und der Lastenverteilung einschließlich der Beiträge der zukünftigen Anteilseignerin Attestor stelle bereits hinreichend sicher, dass die Beihilfe keinen Anreiz für ein moralisches Risiko oder das unbedachte Eingehen von Risiken schaffe. Damit sei ausgeschlossen, dass weitere Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich würden. Jedes zusätzliche Erfordernis, den Staat an den künftigen Wertgewinnen von Condor zu beteiligen, würde die Abwägung des streitigen Beschlusses nur weiter zugunsten der Beihilfe ausfallen lassen. Das Gericht sei daher fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die geltend gemachte Nichteinhaltung von Rn. 67 der R&U-Leitlinien eine Auswirkung auf das Ergebnis des streitigen Beschlusses gehabt habe.

---



**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2024 von YS gegen den Beschluss des Gerichts (Zehnte Kammer)  
vom 8. Mai 2024 in der Rechtssache T-411/23, YS/Rat und Kommission**

**(Rechtssache C-507/24 P)**

(C/2024/5313)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* YS (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas, Rechtsanwältin D.-A. Pappa und Rechtsanwalt A. Pappas)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben,
- nach Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den angefochtenen Beschluss (EU) 2023/1335 des Rates vom 27. Juni 2023 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft <sup>(1)</sup> insgesamt oder zumindest in Bezug auf die Ernennung des von Griechenland benannten Kandidaten und die Ablehnung der Bewerbung des Rechtsmittelführers für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts für nichtig zu erklären und
- den anderen Parteien des Verfahrens ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rechtsmittelführers im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe:

Erstens habe sich das Gericht zu Unrecht für unzuständig erklärt.

Zweitens habe das Gericht zu Unrecht festgestellt, dass dem Rechtsmittelführer das Rechtsschutzinteresse fehle.

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2023/1335 des Rates vom 27. Juni 2023 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. 2023, L 166, S. 116).



C/2024/5314

9.9.2024

Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 – Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-206/22) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien – Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden oder die Beschränkungen der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unterliegen – Aufnahme und Verbleib des Namens des Klägers auf der Liste – Erbe einer Person, die bereits restriktiven Maßnahmen unterlag – Verteidigungsrechte – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Außervertragliche Haftung)*

(C/2024/5314)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Sara Makhlouf (Damaskus, Syrien) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Karouni und Rechtsanwältin E. Assogba)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Limonet und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin zum einen gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung erstens des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2022/242 des Rates vom 21. Februar 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2022, L 40, S. 26) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/237 des Rates vom 21. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2022, L 40, S. 6) sowie zweitens des Beschlusses (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 49) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 1), soweit diese Rechtsakte sie betreffen, und zum anderen gemäß Art. 268 AEUV Ersatz des Schadens, der ihr durch den Erlass der angefochtenen Rechtsakte entstanden sein soll.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Sara Makhlouf trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 237 vom 20.6.2022.



Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 – Mhana/Rat

(Rechtssache T-207/22) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien – Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen – Einreisebeschränkungen für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden oder deren Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Beschränkungen unterliegt – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen und Beibehaltung auf den Listen – Erbe einer von restriktiven Maßnahmen bereits betroffenen Person – Verteidigungsrechte – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Außervertragliche Haftung)*

(C/2024/5315)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Ghada Mhana (Damaskus, Syrien) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Karouni und K. Assogba)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Limonet und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV erstens die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2022/242 des Rates vom 21. Februar 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2022, L 40, S. 26) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/237 des Rates vom 21. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2022, L 40, S. 6) und zweitens die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 49) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 1), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen, und zum anderen auf der Grundlage von Art. 268 AEUV Ersatz des Schadens, der ihr aufgrund des Erlasses dieser Rechtsakte entstanden sein soll.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Ghada Mhana trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 237 vom 20.6.2022.



Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 – Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-208/22) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien – Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden oder die Beschränkungen der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unterliegen – Aufnahme und Verbleib des Namens des Klägers auf der Liste – Erbe einer Person, die bereits restriktiven Maßnahmen unterlag – Verteidigungsrechte – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Recht, sich in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Recht auf Familienleben – Außervertragliche Haftung)*

(C/2024/5316)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: Kinda Makhlouf (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Karouni und Rechtsanwältin E. Assogba)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Limonet und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin zum einen gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung erstens des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2022/242 des Rates vom 21. Februar 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2022, L 40, S. 26) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/237 des Rates vom 21. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2022, L 40, S. 6) sowie zweitens des Beschlusses (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 49) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 1), soweit diese Rechtsakte sie betreffen, und zum anderen gemäß Art. 268 AEUV Ersatz des Schadens, der ihr durch den Erlass der angefochtenen Rechtsakte entstanden sein soll.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Kinda Makhlouf trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 237 du 20.6.2022.



Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 – Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-209/22) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien – Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden oder deren Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Beschränkungen unterliegt – Aufnahme des Namens des Klägers in diese Liste und Belassung seines Namens auf der Liste – Erbe einer Person, gegen die bereits restriktive Maßnahmen verhängt wurden – Rechte der Verteidigung – Beurteilungsfehler – Außervertragliche Haftung)*

(C/2024/5317)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** Shahla Makhlouf (Fairfax, Virginia, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Karouni und Rechtsanwältin E. Assogba)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Limonet und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin zum einen gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung erstens des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2022/242 des Rates vom 21. Februar 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2022, L 40, S. 26) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/237 des Rates vom 21. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2022, L 40, S. 6) sowie zweitens des Beschlusses (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 49) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 1), soweit diese Rechtsakte sie betreffen, und zum anderen gemäß Art. 268 AEUV Ersatz des Schadens, der ihr durch den Erlass der angefochtenen Rechtsakte entstanden sein soll.

**Tenor**

1. Der Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/242 des Rates vom 21. Februar 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/237 des Rates vom 21. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien werden für nichtig erklärt, soweit sie Frau Shahla Makhlouf betreffen.
2. Der Beschluss (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien werden für nichtig erklärt, soweit sie Frau Makhlouf betreffen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 237 vom 20.6.2022.



C/2024/5318

9.9.2024

**Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 – Montanari/EUCAP Sahel Niger**

(Rechtssache T-371/22) <sup>(1)</sup>

**(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Mission EUCAP Sahel Niger – Abgeordnetes nationales Personal – Mobbing – Ablehnung eines Schadensersatzantrags – Aufhebungsklage – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit – Außervertragliche Haftung – Recht auf Achtung der Würde des Menschen – Art. 1 und 31 der Charta der Grundrechte – Vermittlungsverfahren – Unterbliebene Mitteilung des Berichts des Vermittlers – Unterbliebene Umsetzung der Empfehlungen des Vermittlers – Recht auf eine gute Verwaltung – Art. 41 der Charta der Grundrechte – Fürsorgepflicht – Immaterieller Schaden – Materieller Schaden – Kausalzusammenhang)**

(C/2024/5318)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Marco Montanari (Reggio Emilia, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Champetier)

**Beklagte:** EUCAP Sahel Niger (vertreten durch Rechtsanwältin E. Raoult)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage beantragt der Kläger zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV die Aufhebung der Entscheidung der Mission der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) vom 28. April 2022, mit der sein Schadensersatzantrag vom 4. Februar 2022 abgelehnt wurde, und zum anderen auf der Grundlage von Art. 268 AEUV den Ersatz der Schäden, die ihm aufgrund von Mobbing sowie der Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Fürsorgepflicht entstanden sein sollen.

**Tenor**

1. Der Antrag auf Aufhebung der Entscheidung vom 28. April 2022, mit der EUCAP Sahel Niger den Schadensersatzantrag von Herrn Marco Montanari vom 4. Februar 2022 abgelehnt hat, ist unzulässig.
2. EUCAP Sahel Niger wird verurteilt, an Herrn Montanari 6 000 Euro zu zahlen.
3. EUCAP Sahel Niger trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 303 vom 8.8.2022.



C/2024/5319

9.9.2024

**Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 – Société générale u. a./SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2022)**

**(Rechtssache T-391/22) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/5319)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Société générale (Paris, Frankreich), Crédit du Nord (Lille, Frankreich), SG Option Europe (Puteaux, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville, Rechtsanwältin M. Trabucchi und Rechtsanwalt C. Duriez)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, C. Flynn und C. De Falco als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte F. Louis, P. Gey und H.-G. Kamann)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. d'Urse, J. Haunold und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er Société générale, Crédit du Nord und SG Option Europe betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er Société générale, Crédit du Nord und SG Option Europe betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Société générale, Crédit du Nord und SG Option Europe.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 311 vom 16.8.2022.



**Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 – Confédération nationale du Crédit mutuel u. a./SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2022)**

**(Rechtssache T-392/22) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/5320)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Confédération nationale du Crédit mutuel (Paris, Frankreich) und die 25 weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville, Rechtsanwältin M. Trabucchi und Rechtsanwalt C. Duriez)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, C. Flynn und C. De Falco als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte F. Louis, P. Gey und H.-G. Kamann)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. d'Urse, J. Haunold und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er Confédération nationale du Crédit mutuel und die weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind, betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er Confédération nationale du Crédit mutuel und die weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind, betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Confédération nationale du Crédit mutuel und der weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 311 vom 16.8.2022.



**Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 – BPCE u. a./SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2022)**

**(Rechtssache T-393/22) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/5321)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** BPCE (Paris, Frankreich) und die 45 weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville, Rechtsanwältin M. Trabucchi und Rechtsanwalt C. Duriez)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, C. Flynn und C. De Falco als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte F. Louis, P. Gey und H.-G. Kamann)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. d'Ursel, J. Haunold und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er BPCE und die 45 weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind, betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er BPCE und die 45 weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind, betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der BPCE und der 45 weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 311 vom 16.8.2022.



**Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 – Banque postale/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2022)**

**(Rechtssache T-394/22) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/5322)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** La Banque postale (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville, Rechtsanwältin M. Trabucchi und Rechtsanwalt C. Duriez)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, C. Flynn und C. De Falco als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte F. Louis, P. Gey und H.-G. Kamann)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. d'Ursel, J. Haunold und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er La Banque postale betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er La Banque postale betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von La Banque postale.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 311 vom 16.8.2022.



**Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 – Crédit agricole u. a./SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2022)**

**(Rechtssache T-410/22) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/5323)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Crédit agricole SA (Montrouge, Frankreich) und die 49 weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville, Rechtsanwältin M. Trabucchi und Rechtsanwalt C. Duriez)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, C. Flynn und C. De Falco als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte F. Louis, P. Gey und H.-G. Kamann)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. d'Ursel, J. Haunold und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er die Crédit agricole SA und die 49 weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind, betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die Crédit agricole SA und die 49 weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind, betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Crédit agricole SA und der 49 weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 16.8.2022.



**Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 – BNP Paribas/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2022)**

**(Rechtssache T-420/22) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 70 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Rechtsfehler – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/5324)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** BNP Paribas (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville, Rechtsanwältin M. Trabucchi und Rechtsanwalt C. Duriez)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch K.-P. Wojcik, J. Kerlin, C. Flynn und C. De Falco als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte F. Louis, P. Gey und H.-G. Kamann)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. d'Ursel, J. Haunold und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er BNP Paribas betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er BNP Paribas betrifft, werden aufrechterhalten, bis der SRB die Maßnahmen getroffen hat, die sich aus der Durchführung des vorliegenden Urteils ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von BNP Paribas.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 311 vom 16.8.2022.



C/2024/5325

9.9.2024

**Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 – Bytedance/Kommission**

**(Rechtssache T-1077/23) <sup>(1)</sup>**

**(Digitale Dienste – Verordnung [EU] 2022/1925 – Benennung eines Torwächters – Online-Dienste sozialer Netzwerke – Art. 3 Abs. 1, 2 und 5 der Verordnung 2022/1925 – Anforderungen – Vermutungen – Widerlegung der Vermutungen – Verteidigungsrechte – Gleichbehandlung)**

(C/2024/5325)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Bytedance Ltd (George Town, Kaimaninseln) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Batchelor, N. Baeten und M. Frese)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch O. Gariazzo, M. Mataija, I. Rogalski und C. Sjödin als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2023) 6102 final der Kommission vom 5. September 2023, mit dem ByteDance nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. 2022, L 265, S. 1) als Torwächter benannt wird.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bytedance Ltd trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/476 vom 3.1.2024.



C/2024/5326

9.9.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 22. Juli 2024 – YU/Kommission**

**(Rechtssache T-217/24 R)**

**(Vorläufiger Rechtsschutz – Staatliche Beihilfen – Beschwerden bei der Kommission – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)**

(C/2024/5326)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Antragsteller: YU (vertreten durch Rechtsanwalt L. Frölich)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch B. Stromsky, I. Barcew und A. Steiblyté als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seinem Antrag nach Art. 279 AEUV begehrt der Antragsteller wegen der Untätigkeit der Kommission im Anschluss an die unter den Aktenzeichen SA.46963 und SA.52275 registrierten Beschwerden, die er im Bereich staatlicher Beihilfen erhoben habe, im Wesentlichen die Feststellung, dass sich der Wert der Forderungen nebst weiterer immaterieller Ansprüche, die er an die Banque Internationale à Luxembourg abgetreten habe, am 30. Juni 2024 hinsichtlich der Hauptforderung auf 10 038 973 802,36 Euro und hinsichtlich der Zinsen auf 1 049 769 756,75 Euro belaufen habe, sowie die Zahlung eines Betrags in Höhe von 87 000 000 Euro für den angeblich erlittenen immateriellen Schaden und ab dem 1. September 2023 die Zahlung eines monatlichen Ersatzeinkommens in Höhe von 3 000 Euro brutto, das ab dem 1. September 2024 auf 3 500 Euro anzuheben sei.

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

\_\_\_\_\_



C/2024/5327

9.9.2024

**Klage, eingereicht am 22. Juli 2024 – La Superquímica/EUIPO – Monta Klebebandwerk (Monta)**

**(Rechtssache T-371/24)**

(C/2024/5327)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

## **Parteien**

*Klägerin:* La Superquímica, SA (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Pellisé Urquiza und Rechtsanwältin K. Bitton Fernández)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Monta Klebebandwerk GmbH (Immenstadt, Deutschland)

## **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Monta“ – Anmeldung Nr. 17 935 469

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Mai 2024 in der Sache R 2006/2023-2

## **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten dieses Verfahrens sowie des Widerspruchsverfahrens und des Beschwerdeverfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

## **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/5328

9.9.2024

**Klage, eingereicht am 25. Juli 2024 – MSG Frucht/EUIPO (Götterfrucht)**

**(Rechtssache T-379/24)**

(C/2024/5328)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Klägerin: MSG Frucht GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Kunze)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Götterfrucht – Anmeldung Nr. 18 850 290

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Mai 2024 in der Sache R 61/2024-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 und Art. 95 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 96 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/5329

9.9.2024

**Klage, eingereicht am 25. Juli 2024 – Camilla and Marc Operations/EUIPO – C&A (C&M)**

**(Rechtssache T-380/24)**

(C/2024/5329)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

## **Parteien**

*Klägerin:* Camilla and Marc Operations Pty Ltd (Waterloo, Australien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. van Manen und Rechtsanwältin A. Heemskerk)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* C&A AG (Baar, Schweiz)

## **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke C&M mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 557 865 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Mai 2024 in der Sache R 1667/2023-2

## **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die Beschwerdekammer eine Verwechslungsgefahr für die maßgeblichen Verkehrskreise in Bezug auf die Waren festgestellt hat, die für mit Bekleidungsstücken der Klasse 25 identisch oder ihnen ähnlich befunden wurden, hilfsweise, die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen,
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

## **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/5330

9.9.2024

**Klage, eingereicht am 26. Juli 2024 – Frutaria Innovation/EUIPO – Schneider (Frutaria.)**

**(Rechtssache T-381/24)**

(C/2024/5330)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

## **Parteien**

**Klägerin:** Frutaria Innovation SL (Zaragoza, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Anadón Giménez und Rechtsanwalt J. Learte Álvarez)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:** Markus Schneider (Bonn, Deutschland)

## **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

**Inhaberin der streitigen Marke:** Klägerin

**Streitige Marke:** Unionsbildmarke Frutaria. – Unionsmarke Nr. 5 922 885

**Verfahren vor dem EUIPO:** Nichtigkeitsverfahren

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Mai 2024 in der Sache R 1377/2023-2 in der berichtigten Fassung vom 17. Juli 2024

## **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die streitige Marke für nichtig erklärt wurde;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

## **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/5331

9.9.2024

**Klage, eingereicht am 26. Juli 2024 – Granini France/EUIPO – Techno1 (Undercover Joker)**

**(Rechtssache T-389/24)**

(C/2024/5331)

*Sprache der Klageschrift: Französisch*

## **Parteien**

*Klägerin:* Granini France (Mâcon, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Boespflug)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Techno1 (Lüttich, Belgien)

## **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke Undercover – Anmeldung Nr. 18 685 344

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Juni 2024 in der Sache R 72/2024-2

## **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;
- der Gesellschaft TECHNO1 im Fall ihres Streitbeitritts die mit diesem Streitbeitritt verbundenen Kosten aufzuerlegen.

## **Angeführter Klagegrund**

– Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/5332

9.9.2024

**Klage, eingereicht am 26. Juli 2024 – Eurofer/Kommission**

**(Rechtssache T-390/24)**

(C/2024/5332)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Eurofer, Association Européenne de l'Acier, AISBL (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte O. Prost, C. Bouvarel und O. Chef)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären,
- Art. 1 Abs. 1, 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1267 der Kommission vom 6. Mai 2024 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indonesien auf aus Taiwan und Vietnam versandte Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, gleich ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans oder Vietnams angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der genannten Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch aus der Türkei versandte Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, gleich ob als Ursprungserzeugnisse der Türkei angemeldet oder nicht,<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit er die befreiten ausführenden Hersteller betrifft: i) Yieh United Steel Corporation, ii) Tang Eng Iron Works Co., Ltd. (YUSCO-Gruppe), iii) Chia Far Industrial Factory Co., Ltd., iv) Yuan Long Stainless Steel Corp, v) Tung Mung Development Co., Ltd., vi) Walsin Lihwa Corporation, vii) Posco VST und viii) Lam Khang, wobei der Rest der Verordnung gültig und in Kraft bleibt,
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe rechtsfehlerhaft statt eines „produktbezogenen“ einen „herstellerbezogenen“ Ansatz in Bezug auf die im Montagevorgangstest festgelegten Schwellenwerte verfolgt.
2. Die angefochtene Verordnung sei insoweit fehlerhaft, als sie die sechs kooperierenden taiwanesischen Hersteller befreie, weil die Kommission durch ihre enge Auslegung der zeitlichen Voraussetzung des Montagevorgangstests, durch ihre fehlerhafte Anwendung des Sachverhalts, die nur zur Folge haben könne, dass ihre Feststellung einer Umgehung auf nationaler Ebene auch für die kooperierenden Hersteller gelten müsse, und durch die fehlende Berücksichtigung des erheblichen Anstiegs der Ausfuhren in die Union in den Jahren 2020 und 2021 einen offensichtlichen Beurteilungs- und Rechtsfehler begangen habe.
3. Die Begründung der Kommission in Bezug auf das Fehlen von Beweisen für das Vorliegen von Dumping sei mangelhaft.

---

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2024/1267 der Kommission vom 6. Mai 2024 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indonesien auf aus Taiwan und Vietnam versandte Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, gleich ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans oder Vietnams angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der genannten Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch aus der Türkei versandte Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, gleich ob als Ursprungserzeugnisse der Türkei angemeldet oder nicht (ABl. L 2024/1267).



C/2024/5333

9.9.2024

**Klage, eingereicht am 26. Juli 2024 – Eurofer/Kommission**

**(Rechtssache T-391/24)**

(C/2024/5333)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Eurofer, Association Européenne de l'Acier, AISBL (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte O. Prost, C. Bouvarel und O. Chef)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären,
- Art. 1 Abs. 1, 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1268 der Kommission vom 6. Mai 2024 zur Ausweitung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 eingeführten endgültigen Ausgleichszölle auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indonesien auf aus Taiwan, der Türkei und Vietnam versandte Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, gleich ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans, der Türkei oder Vietnams angemeldet oder nicht, <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit er die befreiten ausführenden Hersteller betrifft: i) Yieh United Steel Corporation, ii) Tang Eng Iron Works Co., Ltd. (YUSCO-Gruppe), iii) Chia Far Industrial Factory Co., Ltd., iv) Yuan Long Stainless Steel Corp, v) Tung Mung Development Co., Ltd., vi) Walsin Lihwa Corporation und vii) Posco Assan TST, wobei der Rest der Verordnung gültig und in Kraft bleibt,
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe rechtsfehlerhaft statt eines „produktbezogenen“ einen „herstellerbezogenen“ Ansatz in Bezug auf die im Montagevorgangstest festgelegten Schwellenwerte verfolgt.
2. Die angefochtene Verordnung sei insoweit fehlerhaft, als sie die sechs kooperierenden taiwanesischen Hersteller und einen türkischen Hersteller befreie, weil die Kommission durch ihre enge Auslegung der zeitlichen Voraussetzung des Montagevorgangstests, durch ihre fehlerhafte Anwendung des Sachverhalts, die nur zur Folge haben könne, dass ihre Feststellung einer Umgehung auf nationaler Ebene auch für die kooperierenden Hersteller gelten müsse, und durch die fehlende Berücksichtigung des erheblichen Anstiegs der Ausfuhren in die Union in den Jahren 2020 und 2021 einen offensichtlichen Beurteilungs- und Rechtsfehler begangen habe.

---

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2024/1268 der Kommission vom 6. Mai 2024 zur Ausweitung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 eingeführten endgültigen Ausgleichszölle auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indonesien auf aus Taiwan, der Türkei und Vietnam versandte Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, gleich ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans, der Türkei oder Vietnams angemeldet oder nicht (ABl. L 2024/1268).



C/2024/5334

9.9.2024

**Klage, eingereicht am 29. Juli 2024 – Robertet/EUIPO – RB Distribution  
(HOMM THE SOUND OF NATURE)**

**(Rechtssache T-393/24)**

(C/2024/5334)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Robertet, Inc. (Mount Olive, New Jersey, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Nilgen und Rechtsanwältin T. Wittmann)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* RB Distribution Srl (Castel Maggiore, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke HOMM THE SOUND OF NATURE – Anmeldung Nr. 18 602 382

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Mai 2024 in der Sache R 2046/2023-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/5335

9.9.2024

**Klage, eingereicht am 30. Juli 2024 – Freiraum/EUIPO – MeisterLabs (MemoMeister)**

**(Rechtssache T-395/24)**

(C/2024/5335)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Freiraum GmbH (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Buchmann und B. Krahmer)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* MeisterLabs GmbH (Vaterstetten, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke MemoMeister – Anmeldung Nr. 18 467 975

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Mai 2024 in der Sache R 1402/2023-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/5336

9.9.2024

**Klage, eingereicht am 1. August 2024 – Mercedes-Benz Group/EUIPO (Darstellung eines steigenden Kraftfahrzeugs)**

**(Rechtssache T-400/24)**

(C/2024/5336)

Verfahrenssprache: Deutsch

## **Parteien**

*Klägerin:* Mercedes-Benz Group AG (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kohl)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

## **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke, die ein steigendes Kraftfahrzeug darstellt – Anmeldung Nr. 18 805 110

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Mai 2024 in der Sache R 2056/2023-5

## **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Widerspruchs- und Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

## **Angeführter Klagegrund**

Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

\_\_\_\_\_